

REGIERUNGSRAT

2. September 2020

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

20.220 (19.380)

**Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen
Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz); Änderung**

Bericht und Entwurf zur 2. Beratung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) für die 2. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Der Grosse Rat hat am 12. Mai 2020 den Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) in 1. Beratung beraten und mit 133 gegen 0 Stimmen gutgeheissen. Dabei sind neben einer materiellen Änderung fünf Prüfungsaufträge gutgeheissen worden.

Die vorliegende Botschaft übernimmt grundsätzlich das Ergebnis der 1. Beratung zur Änderung des Betreuungsgesetzes. In Beantwortung von drei Prüfungsaufträgen wird vorgeschlagen

- den Begriff der Familienplatzierungsorganisationen durch den materiell identischen Begriff "Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege" zu ersetzen (§§ 2 Abs. 1 lit. c^{bis}; 23 Abs. 2 lit. a Betreuungsgesetz)
- die Pflicht des Regierungsrats für die Umschreibung der Leistungen vorzusehen (§ 2 Abs. 2 Betreuungsgesetz) und
- das in der 1. Beratung beschlossene Verbot eines kantonalen Weisungsrechts gegenüber der Abklärungsstelle auf deren Kernaufgabe, den Bedarf nach Unterstützung und Betreuung zu bemessen, einzugrenzen (§ 17a Abs. 5 Betreuungsgesetz).

Hinsichtlich zweier Prüfungsaufträge verzichtet der Regierungsrat auf den Vorschlag rechtlicher Anpassungen:

- Menschen, die erst nach dem Erreichen des AHV-Alters in die Situation eines besonderen Pflege- oder Betreuungsbedürfnisses geraten, steht im Kanton Aargau bereits ein breites Angebot von ambulanten und stationären Pflege-, Hilfe- und Betreuungsleistungen zur Verfügung. Es besteht somit kein Bedarf, den Zugang zu Leistungen gemäss Betreuungsgesetz stärker zu erweitern (§ 3 Abs. 1 Betreuungsgesetz).
- Ein Sockelbeitrag für Einrichtungen wie das Frauenhaus lässt sich bereits heute auf der Grundlage von § 33 Abs. 3 der Verordnung über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsverordnung) umsetzen.

Die vorliegende Botschaft sieht wenige zusätzliche Änderungen vor. Inhaltlicher Natur sind die Änderungen der §§ 24 Abs. 1^{bis}, 27 Abs. 5, 29b Abs. 1 und 31 Die restlichen Änderungen sind formal-redaktioneller Natur.

Die zusätzlichen Anpassungen haben nur marginale finanzielle Auswirkungen. Die diesbezüglichen Ausführungen in der Botschaft zur 1. Beratung gelten nach wie vor und sind im Entwurf des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) 2021–2024 des Regierungsrats abgebildet.

1. Ergebnis der 1. Beratung

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. Mai 2020 über die regierungsrätliche Vorlage "Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz); Änderung" vom 11. Dezember 2019 beraten. Zustimmung seitens des Regierungsrats wie auch des Grossen Rats erfuhren ein Änderungsantrag und drei Prüfungsanträge der vorberatenden grossrätlichen Kommission für Bildung, Kultur und Sport (BKS) sowie zwei weitere Prüfungsanträge aus der Ratsmitte.

Der regierungsrätliche Antrag gemäss Botschaft vom 11. Dezember 2019 wurde vom Grossen Rat unter Einschluss eines Änderungsantrags der Kommission BKS zu § 17a Abs. 4 des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) mit 133 gegen 0 Stimmen gutgeheissen. Im Hinblick auf die 2. Beratung überwies der Grosse Rat fünf Prüfungsaufträge.

Über das Ergebnis der Prüfung ist im Rahmen der vorliegenden Botschaft Bericht zu erstatten.

2. Prüfungsaufträge

2.1 Prüfungsauftrag zu § 2 Abs. 1 lit. c^{bis}

Auf Antrag der Kommission BKS überwies der Grosse Rat den folgenden Prüfungsauftrag:

"Auf die zweite Beratung ist der Begriff "Familienplatzierungsorganisationen" zu prüfen und gegebenenfalls durch "Dienstleistungsangebote in der Familienpflege" (vgl. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern, PAVO) zu ersetzen."

2.1.1 Erwägungen

Das Betreuungsgesetz ist kein Leistungs-, sondern ein Einrichtungsgesetz. Es umschreibt somit die Einrichtungen und nicht die Leistungen. Statt "Dienstleistungsangebote in der Familienpflege" (Leistung) wäre demnach die Bezeichnung "Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege" (Einrichtung) zu verwenden.

Materiell hat der Ersatz des Begriffs "Familienplatzierungsorganisation" beziehungsweise "Dienstleistungsangebot in der Familienpflege" durch "Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege" (kurz: DaF) keine Auswirkungen. Über das Betreuungsgesetz sind lediglich jene Leistungen finanzierbar, welche im Rahmenvertrag gestützt auf die massgeblichen Verordnungsbestimmungen vorgesehen sind.

2.1.2 Ergebnis

Der Regierungsrat unterstützt den Ersatz des Begriffs "Familienplatzierungsorganisationen".

Als Alternative zum Vorschlag im Prüfungsauftrag schlägt er die Bezeichnung "Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege" vor. Mit diesem Vorschlag trägt er dem Umstand Rechnung, dass das Betreuungsgesetz in § 2 Einrichtungen und nicht Leistungen beziehungsweise Angebote beschreibt.

Die Änderung des Begriffs ist lediglich formal-redaktioneller Natur und auch in § 23 Abs. 2 lit. a Betreuungsgesetz umzusetzen.

Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Vorgeschlagene Änderung
<p>§ 2 Geltungsbereich ¹Das Gesetz gilt für folgende Einrichtungen: ... c^{bis} Familienplatzierungsorganisationen, die Platzierungen in Pflegefamilien begleiten, ...</p>	<p>§ 2 Geltungsbereich ¹Das Gesetz gilt für folgende Einrichtungen: ... c^{bis}[...] <u>Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege</u>, die Platzierungen in Pflegefamilien begleiten, ...</p>
<p>§ 23 Grundsatz ... ² Diese Bestimmungen finden auch Anwendung für [...] a) Leistungen anerkannter Familienplatzierungsorganisationen für Kinder und Jugendliche mit Unterstützungswohnsitz im Kanton Aargau und ausserkantonalem zivilrechtlichen Wohnsitz, ...</p>	<p>§ 23 Grundsatz ... ² Diese Bestimmungen finden auch Anwendung für a) Leistungen anerkannter [...] <u>Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege</u> für Kinder und Jugendliche mit Unterstützungswohnsitz im Kanton Aargau und ausserkantonalem zivilrechtlichem Wohnsitz, ...</p>

2.2 Prüfungsauftrag zu § 2 Abs. 2

Auf Antrag von Grossrat Adrian Schoop, FDP.Die Liberalen, Turgi, überwies der Grosse Rat den folgenden Prüfungsauftrag:

"Der Regierungsrat wird gebeten, im Hinblick auf die 2. Beratung von § 2 Abs. 2 des Betreuungsgesetzes aufzuzeigen, wie einheitliche Kriterien in Sachen Anerkennung, Überwachung, Qualitätskontrolle und Tarife der Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. a^{bis} des Betreuungsgesetzes festgesetzt werden. Dabei ist zu prüfen, ob die in Abs. 2 festgeschriebene 'Kann-Formulierung' in eine 'Muss-Formulierung' umgewandelt wird und es neu heisst: 'Der Regierungsrat muss die Einrichtungen und ihre Angebote näher umschreiben'."

2.2.1 Erwägungen

Bereits in der Anhörung zum Entwurf des Betreuungsgesetzes ergab sich aus 25 Stellungnahmen die Forderung, alle Einrichtungen den gleichen qualitativen und administrativen Anforderungen zu unterstellen. Diesem Grundsatz wird in der Änderung des Betreuungsgesetzes entsprochen. In diesem Sinne hielt der Regierungsrat in der Botschaft zur 1. Beratung (Seite 53) Folgendes fest:

"Im Übrigen unterstehen alle Einrichtungen, die über die Restkosten mitfinanzierte Leistungen erbringen, den gleichen administrativen und qualitativen Bedingungen."

Insbesondere

- haben die Einrichtungen mit ambulanten Leistungen nach den gleichen Kriterien ein Anerkennungsverfahren zu durchlaufen wie die Einrichtungen, welche stationär tätig sind
- lassen sich ambulante Leistungen – wie die stationären Leistungen – nur dann über das Betreuungsgesetz finanzieren, wenn sie auf einer rechtlichen Grundlage basieren und vertraglich mit dem Kanton vereinbart sind

- gelten für die Einrichtungen mit ambulanten Leistungen sowohl hinsichtlich der Betriebsführung wie auch hinsichtlich der Leistungserbringung die im Leistungsvertrag festgehaltenen Qualitätsstandards und Qualitätsindikatoren, wie dies auch bei den stationär tätigen Einrichtungen der Fall ist
- unterstehen die Einrichtungen mit ambulanten Leistungen der kantonalen Aufsicht, welche das Departement Bildung, Kultur und Sport auch gegenüber den stationär tätigen Einrichtungen wahrnimmt.

Wie alle bisherigen Leistungen sollen auch die neuen Leistungen im Grundsatz in der Verordnung über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsverordnung) umschrieben werden.

Die weitere Konkretisierung der Leistungen in mengenmässiger, finanzieller und qualitativer Hinsicht erfolgt abgestimmt auf die vom Grossen Rat im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) verabschiedete Gesamtplanung (§ 18 Betreuungsgesetz) in den Rahmenkonzepten, die Bestandteil der Leistungsverträge bilden. Sie sind auf der [Homepage des Departements Bildung, Kultur und Sport](#) publiziert und damit der Öffentlichkeit zugänglich. Dort sind auch die für alle anerkannten Einrichtungen verbindlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) einsehbar.

2.2.2 Ergebnis

Der Regierungsrat teilt das Anliegen, Anerkennung, Überwachung, Qualitätskontrolle und Pauschalen für alle anerkannten Einrichtungen einheitlich zu regeln. Die Rechtsgleichheit wird, wie die obigen Ausführungen zeigen, auch im Vollzug gewährleistet.

Der Regierungsrat schlägt eine vom Prüfungsauftrag nur redaktionell-sprachlich abweichende Formulierung von § 2 Abs. 2 Betreuungsgesetz vor. Die Verpflichtung zur Leistungsumschreibung auf Verordnungsebene bleibt gewahrt, wie im Prüfungsauftrag verlangt.

Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Vorgeschlagene Änderung
<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>...</p> <p>² Der Regierungsrat kann die Einrichtungen <u>und ihre Angebote</u> näher umschreiben.</p>	<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>...</p> <p>² Der Regierungsrat [...] <u>regelt</u> die Einrichtungen und ihre Angebote näher [...].</p>

2.3 Prüfungsauftrag zu § 3 Abs. 1 lit. a Ziff. 2

Auf Antrag der Kommission BKS überwies der Grosse Rat den folgenden Prüfungsauftrag:

Auf die zweite Beratung ist zu prüfen, wie Menschen, die erst nach dem Erreichen des AHV-Alters in die Situation eines besonderen Pflegebedürfnisses kommen (zum Beispiel nach einem Unfall oder durch eine Suchterkrankung) unterstützt werden können.

2.3.1 Erwägungen

Basierend auf § 3 Abs. 3 Betreuungsgesetz umschreibt § 8 Abs. 1 Betreuungsverordnung erwachsene Menschen mit Behinderung wie folgt: *"Erwachsene Menschen mit Behinderungen sind volljährige Personen, die nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts des Bundes als invalid gelten."*

Damit verweist § 8 Betreuungsverordnung auf die Definition der Invalidität gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG). Von der gleichen Definition gehen auch das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) sowie die meisten Kantone aus.

Gemäss Art. 8 ATSG versteht sich Invalidität als *"die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit"*. Invalidität nach Erreichen des AHV-Alters ist nicht möglich (vgl. Art. 30 Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG]).

Sollte dem Prüfungsauftrag entsprechend der Zugang zu Leistungen gemäss Betreuungsgesetz ab Erreichen des AHV-Alters unabhängig von einer vorher bestehenden Invalidität möglich werden, stellen sich drei Fragen, auf die nachfolgend näher eingegangen wird:

- Welche Angebote stehen Menschen im AHV-Alter zur Verfügung?
- Wie viele Menschen sind betroffen?
- Wie lässt sich in der Praxis das neue Zugangskriterium (Behinderung nach Erreichen des AHV-Alters) umsetzen?

Menschen im AHV-Alter stehen im Kanton Aargau neben verschiedenen stationären Leistungen auch ein sehr breites und tendenziell wachsendes Angebot an ambulanten Pflege-, Hilfe- und Betreuungsleistungen offen. Die rechtlichen Grundlagen finden sich

- im Pflegegesetz (PflG)
- in der Pflegeverordnung (PflV) und
- in der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (ELKV-AG).

Beeinträchtigungen werden mit zunehmendem Alter deutlich häufiger und akzentuieren sich. Ihre Ursachen liegen weniger in Unfällen und Langzeitfolgen von Suchterkrankungen (vgl. Prüfungsauftrag) als vielmehr in altersbedingten Gebrechen und Erkrankungen. Häufig sind auch mehrere Ursachen miteinander verknüpft. Sollten die Leistungen gemäss Betreuungsgesetz neu Menschen mit Behinderungen nach Erreichen des AHV-Alters zugänglich werden, könnte der Bedarf nach diesen Leistungen deutlich zunehmen.

Das Gebot der Rechtsgleichheit legt ein mit der IV-Methodik vergleichbares Verfahren für Menschen nahe, welche

- das AHV-Alter bereits erreicht haben und
- aufgrund ihrer Behinderung Leistungen gemäss Betreuungsgesetz beziehen möchten.

Ein solches Verfahren ist jedoch weder in anderen Kantonen noch beim Bund verfügbar. Es müsste neu entwickelt werden, was ein äusserst komplexes und umfangreiches, allenfalls interkantonales Projekt erfordern würde.

2.3.2 Ergebnis

Menschen, die nach Erreichen des AHV-Alters von einer Behinderung betroffen werden, steht bereits heute im Kanton Aargau ein vielfältiges und auf die jeweiligen Bedürfnisse zugeschnittenes Angebot an ambulanten und stationären Leistungen offen.

Sollte jedoch der Zugang zu den Leistungen gemäss Betreuungsgesetz im Sinne des Prüfungsauftrags erweitert werden, wäre möglicherweise mit einem deutlichen Anstieg von Leistungen gemäss Betreuungsgesetz zu rechnen. Auch wäre ein Abklärungsinstrument für die Prüfung der Zugangsbeurteilung zu den Leistungen zu entwickeln, was anspruchsvoll und sehr aufwendig wäre.

Der Regierungsrat hält daher an seinem Vorschlag für die Anpassung des § 3 Betreuungsgesetz fest.

2.4 Prüfungsauftrag zu § 17a Abs. 4

Nach der Gutheissung des Antrags der Kommission BKS, in § 17a Abs. 4 Betreuungsgesetz den Satz *"Im konkreten Einzelfall steht dem Kanton gegenüber dem Dritten kein Weisungsrecht zu"* einzufügen, überwies der Grosse Rat auf Antrag von Grossrat Martin Lerch, SVP, Rothrist, den folgenden Prüfungsauftrag:

"Es ist zu prüfen, ob der Wortlaut genügend klar ist und damit den Kanton in seinen Kompetenzen nicht übermässig einschränkt."

2.4.1 Erwägungen

Bereits in der Anhörung zeigte sich, dass die Abklärungsstelle nicht nur von den Einrichtungen unabhängig sein soll, sondern auch vom Kanton. 47 Stellungnahmen, darunter BDP, Grüne, EVP und GLP sowie 2 Verbände, 22 Einrichtungen und 9 Organisationen Betroffener verlangten, dass die Funktion der Abklärungsstelle zwingend durch einen Dritten wahrgenommen wird. Diesem Begehren trug der Regierungsrat Rechnung, indem er eine kantonsinterne Lösung nur für den Fall vorsieht, dass sich kein geeigneter Dritter finden lässt. Der Verzicht auf ein Weisungsrecht bei der Bemessung des Unterstützungsbedarfs im konkreten Einzelfall ist unbestritten und eine logische Konsequenz aus der Forderung nach einer Unabhängigkeit der Abklärungsstelle.

Ein Weisungsrecht muss dem Kanton jedoch im Rahmen der Aufsicht erhalten bleiben, so zum Beispiel dann, wenn sich herausstellt, dass die Abklärungsstelle rechtswidrig Erwachsene zum Abklärungsverfahren zulässt, welche nicht invalid sind und demnach nicht zum Bezug von Leistungen gemäss Betreuungsgesetz zugelassen sind. In diesem Fall muss dem Kanton kraft seiner Aufsichtsfunktion über die Erfüllung der delegierten, öffentlichen Aufgabe gegenüber der Abklärungsstelle ein Weisungsrecht zustehen (vgl. § 90 Abs. 1 Verfassung des Kantons Aargau). Von einer Weisung im Rahmen der Aufsicht können auch konkrete Einzelfälle betroffen sein, die rechtswidrig sind. Dagegen ist es richtig, dass dem Kanton in fachlichen Ermessensfragen kein Weisungsrecht zusteht. Eine fachliche Ermessensfrage stellt die Bemessung des Unterstützungs- oder Betreuungsbedarfs durch die Abklärungsstelle dar.

2.4.2 Ergebnis

Der Regierungsrat kann sich mit der Stossrichtung einverstanden erklären, die mit der Ergänzung von § 17a Abs. 4 Betreuungsgesetz verfolgt wird.

Allerdings gilt es sicherzustellen, dass

- die Abklärungsstelle bei ihrer Kernaufgabe, den Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf zu bemessen, unabhängig ist, und
- dem Kanton das Weisungsrecht im Rahmen der Aufsicht ausserhalb dieser Kernaufgabe erhalten bleibt.

Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, in einem neuen Absatz die Bemessung des Unterstützungs- und Betreuungsbedarfs im konkreten Einzelfall explizit vom Weisungsrecht des Kantons auszunehmen. Damit bleibt die Unabhängigkeit der Abklärungsstelle in ihrem Kernbereich gewahrt. Die Formulierung im neuen Absatz 5 stellt sicher, dass dem Kanton auch gegenüber einer allfälligen kantonsinternen Abklärungsstelle kein Weisungsrecht bei der Bedarfsbemessung zusteht.

Die Abklärungsstelle kann keine Verfügungen erlassen. Ist die betroffene Person mit dem Bemessungsergebnis der Abklärungsstelle nicht einverstanden, kann sie beim zuständigen Departement, dem Departement Bildung, Kultur und Sport, eine beschwerdefähige Verfügung verlangen. Das Departement Bildung, Kultur und Sport ist bei Erlass der Verfügung an die Bedarfsbemessung der Abklärungsstelle gebunden. Es korrigiert indes Rechtsfehler (beispielsweise Abklärung einer nicht invaliden Person, Bemessungsergebnis ausserhalb des vertraglichen Mandats der Abklärungsstelle).

Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Vorgeschlagene Änderungen
<p>§ 17a Abklärungsstelle ... ⁴Das zuständige Departement beauftragt durch Leistungsvertrag einen Dritten mit der Führung der Abklärungsstelle. Im konkreten Einzelfall steht dem Kanton gegenüber dem Dritten kein Weisungsrecht zu. Der Kanton kann die Abklärungsstelle selber führen, wenn kein geeigneter Dritter zur Verfügung steht.</p>	<p>§ 17a Abklärungsstelle ... ⁴Das zuständige Departement beauftragt durch Leistungsvertrag [...] <u>eine Drittorganisation</u> mit der Führung der Abklärungsstelle. [...] Der Kanton kann die Abklärungsstelle selber führen, wenn [...] <u>keine geeignete Drittorganisation</u> zur Verfügung steht.</p> <p>⁵ Bei der Bemessung des Unterstützungs- oder Betreuungsbedarfs im Einzelfall ist der Kanton gegenüber der Abklärungsstelle nicht weisungsbefugt.</p>

2.5 Prüfungsauftrag zu § 30

Auf Antrag der Kommission BKS überwies der Grosse Rat den folgenden Prüfungsauftrag:

"Auf die zweite Beratung ist ein Vorschlag zur Abgeltung der Vorhalteleistungen von Institutionen, welche Menschen in familiären oder sozialen Notlagen betreuen, zu unterbreiten (zum Beispiel Frauenhaus)."

2.5.1 Erwägungen

Vorhalteleistungen von Einrichtungen können mit der bestehenden rechtlichen Grundlage, über Pauschalen, über Sockelbeiträge oder eine Kombination beider Methoden finanziert werden.

Heute werden die erforderlichen Vorhalteleistungen direkt bei der Festlegung der jeweiligen Leistungspauschalen beziehungsweise eingerechnet, so auch beim Frauenhaus. Dabei wird ausgehend von einer vergleichsweise tieferen massgebenden Auslastung eine entsprechend erhöhte Pauschale vorgesehen. Dies bedeutet, dass die Kosten beispielsweise bereits bei einer Auslastung von 75 % voll gedeckt sind und nicht erst bei einer Auslastung von 98 %.

Grundsätzlich besteht ohne rechtliche Änderung auch die Möglichkeit, die Abgeltung von Vorhalteleistungen mit einem separaten Sockelbeitrag, unabhängig von effektiv gegenüber einzelnen Leistungsbeziehenden erbrachten Leistungen, ganz oder teilweise zu regeln.

2.5.2 Ergebnis

Der Regierungsrat stellt fest, dass dem Prüfungsauftrag ohne rechtliche Anpassung entsprochen werden kann.

3. Weitere Anpassungen

Im Rahmen der vorliegenden Botschaft schlägt der Regierungsrat weitere Anpassungen des Betreuungsgesetzes vor, auf die nachstehend eingegangen wird.

3.1 Änderung von § 20 Abs. 1

Diese Änderung ist lediglich formal-redaktioneller Natur.

Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Vorgeschlagene Änderungen
<p>§ 20 Abs. 1 Abs. 2 Rechtsschutz bei [...] <u>Jahresverträgen</u></p> <p>¹ Können sich <u>zuständiges</u> Departement und Einrichtung bei bestehendem Rahmenvertrag über Inhalt und Modalitäten des [...] <u>Jahresvertrags</u> nicht einigen, erlässt das Departement eine Verfügung, die von der Einrichtung mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden kann.</p>	<p>§ 20 Abs. 1 Rechtsschutz bei Jahresverträgen</p> <p>¹ Können sich [...] <u>das zuständige</u> Departement und <u>die</u> Einrichtung bei bestehendem Rahmenvertrag über Inhalt und Modalitäten des Jahresvertrags nicht einigen, erlässt das Departement eine Verfügung, die von der Einrichtung mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden kann.</p>

3.2 Änderungen von §§ 24 und 25 Abs. 4

Der Grosse Rat stimmte im Rahmen der 1. Beratung dem Vorschlag zu, § 19 Abs. 4 Betreuungsgesetz zu ändern und künftig in Übereinstimmung mit der generellen Praxis in Zusammenhang mit Leistungsverträgen sowie der Umsetzung des Entwicklungsschwerpunkts 315E004 "Leistungsrechte Abgeltung für Wohn-, Arbeits- und Beschäftigungsangebote für Erwachsene", die "Preise" statt "Kosten" von Leistungen zu regeln.

Diese Änderung gilt es nun auch in §§ 24 sowie in 25 Abs. 4 Betreuungsgesetz nachzuführen.

Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Vorgeschlagene Änderungen
<p>§ 24 Kostentragung von Kanton und Gemeinden</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden tragen gemeinsam, soweit sie nicht von anderen Kostenpflichtigen zu decken sind:</p> <p>a) die in den [...] <u>Jahresverträgen</u> vereinbarten Kosten der anerkannten Einrichtungen,</p> <p>...</p> <p>...</p> <p>...</p>	<p>§ 24 [...] <u>Vergütungen</u> von Kanton und Gemeinden</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden [...] <u>vergüten</u> gemeinsam, soweit sie nicht von anderen [...] Pflichtigen zu [...] <u>entrichten</u> sind:</p> <p>a) die in den Jahresverträgen vereinbarten [...] <u>Preise für Leistungen</u> der anerkannten Einrichtungen,</p> <p>b) <u>die</u> [...] <u>Preise für Leistungen kantonaler</u> Einrichtungen,</p> <p>...</p> <p>^{1bis} (siehe nachfolgendes Kapitel 3.3)</p> <p>² Der Kanton vergütet den Einrichtungen die [...] <u>Preise</u>.</p> <p>³ Der [...] <u>Vergütungsanteil</u> der Gemeinden beträgt 40 %. Die Verteilung auf die einzelnen Gemeinden erfolgt nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl durch den Kanton.</p>

Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Vorgeschlagene Änderungen
<p>§ 25 Beiträge der Gemeinden</p> <p>...</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann [...] Ausnahmen von der Beitragspflicht vorsehen sowie bei der Festsetzung der Beiträge die unterschiedlichen Kostenstrukturen der verschiedenen Angebote berücksichtigen.</p>	<p>§ 25 Beiträge der Gemeinden</p> <p>...</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Beitragspflicht [...] <u>regeln</u> sowie bei der Festsetzung der Beiträge die unterschiedlichen [...] <u>Preisstrukturen</u> der verschiedenen Angebote berücksichtigen.</p>

3.3 Änderung von § 24 Abs. 1^{bis} neu

§ 24 Abs. 1 Betreuungsgesetz legt fest, dass Kanton und Gemeinden die Vergütungen an die Einrichtungen gemeinsam tragen, soweit sie nicht von anderen Pflichtigen zu decken sind. Als andere Pflichtige gelten insbesondere die Sozialversicherungen des Bundes. Zu den Sozialversicherungen gehören auch die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV. Sie stehen dort zur Verfügung, wo die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken.

Zu den Ergänzungsleistungen gehören neben den jährlichen Ergänzungsleistungen auch die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 3 Abs. 1 Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELG]). Die rechtliche Grundlage der Vergütungen der Krankheits- und Behinderungskosten beziehungsweise der vergütbaren Leistungen bildet im Kanton Aargau die ELKV-AG.

Es ist sicherzustellen, dass die Finanzierung von ambulanten Leistungen für Menschen mit Behinderungen gemäss Betreuungsgesetz und über Ergänzungsleistungen klar sowie in der Praxis vollziehbar geregelt ist.

Insbesondere gilt es zu verhindern, dass Menschen mit Behinderungen gemäss § 24 Abs. 1 Betreuungsgesetz zuerst die Leistungen gemäss der ELKV-AG ausschöpfen müssen, um ambulante Leistungen gemäss Betreuungsgesetz beziehen zu können. Mit dem neuen § 24 Abs. 1^{bis} Betreuungsgesetz soll der Regierungsrat ermächtigt werden, die entsprechenden Bestimmungen auf Verordnungsebene zu erlassen.

Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Vorgeschlagene Änderungen
<p>§ 24 Kostentragung von Kanton und Gemeinden</p> <p>...</p>	<p>§ 24 [...] <u>Vergütungen</u> von Kanton und Gemeinden</p> <p>...</p> <p>^{1bis} Der Regierungsrat kann regeln, dass bestimmte Geld- oder Sachleistungen von Sozialversicherungen beim Bezug bestimmter ambulanter Leistungen nicht auszuschöpfen sind.</p> <p>...</p>

Zu den Änderungen auf Verordnungsebene, die sich daraus ergeben, siehe Kapitel 4 der vorliegenden Botschaft.

3.4 Änderung von § 27 Abs. 3 und Abs. 5 (neu)

Gemäss § 27 Abs. 1^{bis} Betreuungsgesetz entrichten Eltern für ambulante Leistungen, die ihre Kinder beziehen, einen Beitrag von maximal Fr. 240.– pro Familie und Monat. Der Beitrag entfällt, wenn ein Kind derselben Familie gleichzeitig eine Tagessonderschule besucht.

Haben Eltern somit keine Kinder, die eine Tagessonderschule besuchen, hätten sie den vollen Elternbeitrag zu entrichten. Dies betrifft auch Familien mit schwerbehinderten Kindern im Vorschulalter. Eltern, die Kinder mit schweren Behinderungen daheim betreuen, leisten zeitlich und finanziell trotz der Entlastung einen grossen Mehraufwand, weshalb ein zusätzlicher Elternbeitrag unverhältnismässig wäre.

§ 25 Abs. 4 Betreuungsgesetz, dem der Grosse Rat anlässlich der 1. Beratung zugestimmt hat, ermächtigt den Regierungsrat nur zu Ausnahmen von der Beitragspflicht für Gemeinden. Mit einer analogen Bestimmung soll auch ein Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen möglich werden. Der Regierungsrat beabsichtigt, gestützt auf den neuen Absatz 5 Eltern, die Kinder mit schweren Behinderungen daheim betreuen, von einer Beitragspflicht zu befreien. Die dadurch verursachten Mehrkosten für Kanton und Gemeinden werden auf jährlich rund Fr. 50'000.– geschätzt (bezogen auf das Jahr 2026).

Die Änderung von Absatz 3 ist formal-redaktioneller Natur.

Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Vorgeschlagene Änderung
§ 27 Beiträge der Eltern	§ 27 Beiträge der Eltern ... ³ Die [...] <u>gemäss</u> § 25 beitragspflichtigen Gemeinden bevorschussen den Einrichtungen die Elternbeiträge und beziehen diese von den Eltern. ... ⁵ Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Beitragspflicht regeln sowie bei der Festsetzung der Beiträge die unterschiedlichen Preisstrukturen der verschiedenen Angebote berücksichtigen.

3.5 Änderung von § 29a Abs. 1 und 2

In Absatz 1 wird präzisiert, dass es sich um die Hilflosenentschädigungen handelt, welche die Sozialversicherungen vorsehen. Es sind dies:

- die Invalidenversicherung (Art. 42 ff. IVG)
- die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Art. 43^{bis} Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG])
- die Unfallversicherung (Art. 26 und 27 Bundesgesetz über die Unfallversicherung [UVG])
- die Militärversicherung (Art. 20 Bundesgesetz über die Militärversicherung [MVG]).

Die explizite Nennung all dieser Sozialversicherungen würde die Lesbarkeit von § 29a Abs. 1 beeinträchtigen.

Die Änderung von Absatz 2 lit. a ist formal-redaktioneller Natur.

§ 29a

Beiträge der erwachsenen Menschen mit Behinderungen in stationären Einrichtungen

¹ Die erwachsenen Menschen mit Behinderungen entrichten den stationären Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. d individuelle Beiträge sowie Hilflosenentschädigungen, die zusammen höchstens dem Preis der bezogenen Leistungen gemäss § 19 Abs. 4 entsprechen.

² Die Höhe der individuellen Beiträge bemisst sich nach

- a) den anrechenbaren Einnahmen abzüglich den anerkannten Ausgaben ohne die Tagestaxe gemäss den Bestimmungen des Bundes und des Kantons Aargau zu den Ergänzungsleistungen der AHV und IV,

...

§ 29a

Beiträge der erwachsenen Menschen mit Behinderungen in stationären Einrichtungen

¹ Die erwachsenen Menschen mit Behinderungen entrichten den stationären Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. d individuelle Beiträge sowie Hilflosenentschädigungen der Sozialversicherungen, die zusammen höchstens dem Preis der bezogenen Leistungen gemäss § 19 Abs. 4 entsprechen.

- a) den anrechenbaren Einnahmen abzüglich [...] der anerkannten Ausgaben ohne die Tagestaxe gemäss den Bestimmungen des Bundes und des Kantons Aargau zu den Ergänzungsleistungen der AHV und IV,

...

3.6 Änderung von § 29b Abs. 1 und 2

Als Ergänzungsleistungen gelten gemäss Art. 3 Abs. 1 ELG sowohl die jährlichen Ergänzungsleistungen wie auch die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten. Letztere können gestützt auf Art. 14 Abs. 6 ELG auch dann geltend gemacht werden, wenn nicht alle Voraussetzungen für jährliche Ergänzungsleistungen erfüllt sind. Die Vergütungen der Krankheits- und Behinderungskosten können bis zu 15 Monate im Nachhinein geltend gemacht werden (Art. 15 Bst. a ELG).

Gemäss dem nun vorgeschlagenen § 29b Abs. 1 Betreuungsgesetz sollen nur beim Bezug von *jährlichen* Ergänzungsleistungen keine individuellen Beiträge für ambulante Leistungen zu entrichten sein, nicht jedoch beim alleinigen Bezug von Krankheits- und Behinderungskosten gemäss Art. 14 Bst. a ELG.

Damit kann der administrative Aufwand insbesondere im Fall einer verzögerten Geltendmachung der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten substantiell vermindert werden, ohne dass die betroffenen Menschen mit einer Behinderung eine Einschränkung erfahren.

Die Änderung von Absatz 2 ist formal-redaktionell begründet.

Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Vorgeschlagene Änderung
<p>§ 29b Beiträge der erwachsenen Menschen mit Behinderungen beim Bezug ambulanter Leistungen</p> <p>¹ Die erwachsenen Menschen mit Behinderungen, die keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben, leisten den Einrichtungen mit ambulanten Angeboten gemäss § 2 Abs. 1 lit. d^{ter} individuelle Beiträge, die höchstens dem Preis der bezogenen Leistungen gemäss § 19 Abs. 4 entsprechen.</p> <p>² Die Höhe der individuellen Beiträge bemisst sich nach den anrechenbaren Einnahmen abzüglich den anerkannten Ausgaben gemäss den Bestimmungen des Bundes und des Kantons Aargau zu den Ergänzungsleistungen der AHV und IV.</p> <p>...</p>	<p>§ 29b Beiträge der erwachsenen Menschen mit Behinderungen beim Bezug ambulanter Leistungen</p> <p>¹ Die erwachsenen Menschen mit Behinderungen, die keinen Anspruch auf <u>jährliche</u> Ergänzungsleistungen <u>der IV oder AHV</u> haben, leisten den Einrichtungen mit ambulanten Angeboten gemäss § 2 Abs. 1 lit. d^{ter} individuelle Beiträge, die höchstens dem Preis der bezogenen Leistungen gemäss § 19 Abs. 4 entsprechen.</p> <p>² Die Höhe der individuellen Beiträge bemisst sich nach den anrechenbaren Einnahmen abzüglich [...] <u>der</u> anerkannten Ausgaben gemäss den Bestimmungen des Bundes und des Kantons Aargau zu den Ergänzungsleistungen der AHV und IV.</p> <p>...</p>

3.7 Änderung von § 30

Die Änderungen sind ausschliesslich formal-redaktioneller Natur.

Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Vorgeschlagene Änderung
<p>§ 30 Beiträge der erwachsenen Menschen in familiären oder sozialen Notlagen</p> <p>...</p> <p>² Der Beitrag pro [...] <u>Kalendertag</u> entspricht der Tagestaxe gemäss § 2 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 [...] <u>ELG-AG</u>. Die Beiträge für die Kinder der Erwachsenen richten sich nach § 27 Abs. 2.</p> <p>...</p>	<p>§ 30 Beiträge der erwachsenen Menschen in familiären oder sozialen Notlagen</p> <p>¹ Die <u>erwachsenen</u> Menschen in familiären oder sozialen Notlagen leisten Beiträge für den Aufenthalt in stationären Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. e.</p> <p>² Der Beitrag pro Kalendertag entspricht der Tagestaxe gemäss § 2 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 ELG-AG. Die Beiträge für die Kinder der [...] <u>erwachsenen Menschen</u> richten sich nach § 27 Abs. 2.</p> <p>³ Die Gemeinden am Unterstützungswohnsitz bevorschussen den Einrichtungen die Beiträge [...] <u>gemäss Absatz 2</u> und beziehen diese von den [...] <u>erwachsenen Menschen</u>. Können die [...] <u>erwachsenen Menschen</u> die Beiträge nicht aufbringen, so haben sie bei der zuständigen Sozialbehörde ein Gesuch um materielle Hilfe zu stellen.</p> <p>⁴ Für <u>erwachsene</u> Menschen in familiären oder sozialen Notlagen, die sich ausnahmsweise in stationären Einrichtungen für <u>erwachsene</u> Menschen mit Behinderungen aufhalten, gelten die Absätze 2 und 3 analog.</p>

3.8 Änderung von § 31 Abs. 1

Mit Urteil vom 2. Dezember 2019¹ hielt das Bundesgericht fest, dass die von den Gemeinden bevorschussten Elternbeiträge gemäss § 27 Betreuungsgesetz Teil des zivilrechtlichen Kindesunterhalts seien und von den Gemeinden nötigenfalls klageweise auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen seien. Mit der Bevorschussung von Elternbeiträgen trete die Gemeinde gemäss Art. 289 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs in entsprechendem Umfang in den Unterhaltsanspruch des Kindes gegen seine Eltern ein.

Nach diesem höchstrichterlichen Urteil kann das Departement Bildung, Kultur und Sport bei strittigen oder unbezahlten Elternbeiträgen keine Verfügungen mehr erlassen. Der Verweis in § 31 Abs. 1 Betreuungsgesetz auf § 27 muss deshalb gestrichen werden. Bevorschusste Elternbeiträge, die strittig oder ausstehend sind, müssen die Gemeinden im Streitfall vor dem zuständigen Zivilgericht einfordern. Sie können sich dabei nicht mehr auf eine kantonale Verfügung abstützen. Das Departement Gesundheit und Soziales und das Departement Bildung, Kultur und Sport werden die Gemeinden schriftlich darüber informieren.

Der Verweis auf § 27 ist aus diesen Gründen in § 31 Abs. 1 zu streichen.

Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Vorgeschlagene Änderung
<p>§ 31 Rechtsschutz</p> <p>¹Bei Streitigkeiten über den Bestand, die Höhe und die Bevorschussung von Beiträgen nach den §§ 25, 27, [...] 29a, 29b und 30 sowie bei Zahlungsverzug erlässt das zuständige Departement auf Gesuch hin eine Verfügung. Davon ausgenommen sind die Fälle von § 27 Abs. 4.</p>	<p>§ 31 Rechtsschutz</p> <p>¹ Bei Streitigkeiten über den Bestand, die Höhe und die Bevorschussung von Beiträgen gemäss den §§ 25, [...] 29a, 29b und 30 sowie bei Zahlungsverzug erlässt das zuständige Departement auf Gesuch hin eine Verfügung [...].</p>

3.9 Neuorganisation der Führungsstrukturen der Aargauer Volksschulen, Volksabstimmung vom 27. September 2020; Änderung von § 32 Abs. 3 und § 32a Abs. 2

In der Botschaft zur 1. Beratung der Änderung des Betreuungsgesetzes (Kommentar zu § 32) kündigte der Regierungsrat an, das Ergebnis der ursprünglich für den 17. Mai 2020 und nun für den 27. September 2020 geplanten Volksabstimmung zur Neuorganisation der Führungsstrukturen der Aargauer Volksschulen in der vorliegenden Botschaft zu berücksichtigen. Die Abstimmungsvorlage sieht vor, die Schulpflegen aufzuheben und deren Aufgaben im Wesentlichen an den Gemeinderat zu übertragen. Entsprechend ist bei einer Annahme der Vorlage durch das Volk die Zuständigkeit für Kostengutsprachen für die Nutzung von Einrichtungen in die Kompetenz des Gemeinderats zu übertragen.

Der Ausgang der Volksabstimmung vom 27. September 2020 ist beim Entscheid des Regierungsrats über die vorliegende Botschaft noch nicht bekannt. Daher werden die folgenden Änderungen provisorisch vorgesehen. Sie sind nur im Fall einer Annahme der Abstimmungsvorlage gültig.

¹ [5D_118/2018](#)

§ 32

Zuweisungen und Unterbringungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie Kostengutsprachen

...

³ Für [...] Kostengutsprachen zur Nutzung von Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. c und c^{bis} im Einverständnis mit den Inhabern der elterlichen Sorge ist während [...] der Volksschule die Schulpflege und in den übrigen Fällen der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde zuständig. Die [...] Kostengutsprache setzt eine Abklärung bei einer Fachstelle voraus.

§ 32

Zuweisungen und Unterbringungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie Kostengutsprachen

...

³ Für Kostengutsprachen zur Nutzung von Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. c und c^{bis} im Einverständnis mit den Inhabern der elterlichen Sorge ist [...] der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde zuständig. Die Kostengutsprache setzt eine Abklärung bei einer Fachstelle voraus.

§ 32 a

Anordnung beziehungsweise Kostengutsprache für ambulante Angebote für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien

...

² Für Kostengutsprachen zur Nutzung von ambulanten Angeboten in Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. a^{bis} im Einverständnis mit den Inhabern der elterlichen Sorge ist während der Volksschule die Schulpflege und in den übrigen Fällen der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde zuständig. Die Kostengutsprache setzt eine Abklärung bei einer Fachstelle voraus.

...

§ 32 a

Anordnung beziehungsweise Kostengutsprache für ambulante Angebote für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien

...

² Für Kostengutsprachen zur Nutzung von ambulanten Angeboten in Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit a^{bis} im Einverständnis mit den Inhabern der elterlichen Sorge ist [...] der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde zuständig. Die Kostengutsprache setzt eine Abklärung bei einer Fachstelle voraus.

4. Regelungen auf Verordnungsebene

4.1 Verordnung über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsverordnung)

Die Änderung des Betreuungsgesetzes bedingt auch eine Änderung der Betreuungsverordnung.

Wichtig sind insbesondere die folgenden Anpassungen, die grösstenteils bereits in der Botschaft zur 1. Beratung angekündigt wurden:

- die Umschreibung der neuen Leistungen (Botschaft zur 1. Beratung, Kapitel 4.1 und 4.2)
- die Zuständigkeit der Abklärungsstelle (Botschaft zur 1. Beratung, Kapitel 4.3)
- die betragsmässige Festlegung der Beiträge der Gemeinden und Eltern (Botschaft zur 1. Beratung, Seite 21, aufsuchende Familienarbeit)
- die Regelung, wonach beim Bezug der ambulanten Unterstützung selbstständigen Wohnens und der Entlastung von Familien bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit schweren Behinderungen nicht zuerst die entsprechenden Vergütungen der Ergänzungsleistungen ausgeschöpft werden müssen (vorliegende Botschaft, Kapitel 3.3).

Wie bei den bereits bestehenden Angeboten sollen keine Preise für die neuen Angebote auf Verordnungsebene festgeschrieben werden. Diese werden in den Leistungsverträgen mit den Einrichtungen festgehalten. Die Steuerung durch den Grossen Rat erfolgt dabei über die Leistungskennzahlen im AFP.

4.2 Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (ELKV-AG)

Im Rahmen der Änderung der Betreuungsverordnung muss auch die ELKV-AG angepasst werden.

Mit der Änderung soll insbesondere ausgeschlossen werden, dass ambulante Betreuungsleistungen gemäss Betreuungsgesetz und zusätzlich bezogene, vergleichbare Betreuungsleistungen gestützt auf die §§ 12, 18 und 18a ELKV-AG vergütet werden.

Unverändert möglich bleiben soll demgegenüber die Vergütung anderer Leistungen (zum Beispiel für Pflege- und Hilfeleistungen zu Hause, Zahnbehandlungen, Transporte, Hilfsmittel). Ebenso soll gewährleistet bleiben, dass die individuellen Beiträge, die gestützt auf § 29b Betreuungsgesetz geleistet worden sind, als Krankheits- und Behinderungskosten geltend gemacht werden können, soweit die persönlichen Voraussetzungen für deren Vergütung gemäss der ELKV-AG erfüllt sind.

5. Abschreibung von parlamentarischen Vorstössen

Der Regierungsrat beantragt die Abschreibung der folgenden Postulate:

- (15.217) Postulat Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach (Sprecherin), Elisabeth Burgener, SP, Gipf-Oberfrick, Lilian Studer, EVP, Wettingen, Andre Rotzetter, CVP, Buchs, und Wolfgang Schibler, SVP, Buchs, vom 15. September 2015 betreffend Erarbeitung einer finanzierbaren und bedarfsgerechten Aargauer Behinderten

Das Anliegen des Postulats wurde ins Reformmodul "Förderung von Massnahmen zur Verminderung von Aufenthalten in Heimen und Tagesstrukturen ('ambulant & stationär')", im Entwicklungsschwerpunkt 315E005 "Stärkung ambulanter Angebote im Bereich Behinderung (Vorhaben Gesamtsicht Haushaltsanierung)" integriert. Mit der vorliegenden Änderung des Betreuungsgesetzes wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit künftig als Alternative zu stationären Aufenthalten gezielt ambulante Leistungen bezogen werden können.

Damit ist das Anliegen des Postulats erfüllt.

- (17.148) Postulat der Fraktionen der FDP (Sprecherin Jeanine Glarner, Möriken-Wildegg) und der CVP vom 20. Juni 2017 betreffend Senkung der Fallkosten bei Sonderschulen, Heimen und Werkstätten

Das Reformmodul "Förderung von Massnahmen zur Verminderung von Aufenthalten in Heimen und Tagesstrukturen ('ambulant & stationär') mit den Entwicklungsschwerpunkten 315E005 "Stärkung ambulanter Angebote im Bereich Behinderung (Vorhaben Gesamtsicht Haushaltsanierung)" und 310E015 "Optimierung der Zuweisung und Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen" im Aufgabenbereich 'Volksschule' bezweckt eine Senkung der Fallkosten im Aufgabenbereich 315 'Sonderschulung, Heime und Werkstätten'. Mit der vorliegenden Änderung des Betreuungsgesetzes wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, die zur Umsetzung des Reformmoduls erforderlich ist.

Bereits umgesetzt und auch künftig weiterzuführen sind die folgenden Massnahmen, die dem Anliegen des Postulats entsprechen:

- Auf der Basis einer jährlich überarbeiteten Angebotsplanung werden die erforderlichen Leistungen gezielt nach den Grundsätzen der Wirksamkeit, Qualität und Wirtschaftlichkeit beschafft
- Seit 2019 orientieren sich die Leistungsabteilungen im Erwachsenenbereich an kantonalen Durchschnittswerten (Entwicklungsschwerpunkt 315E004 "Leistungsgerechte Abgeltung für Wohn-, Arbeits- und Beschäftigungsangebote für Erwachsene").

Damit ist das Anliegen des Postulats erfüllt.

6. Auswirkungen

Die mit der vorliegenden Botschaft vorgeschlagenen Änderungen führen zu keinen Ergänzungen der Auswirkungen, die nicht bereits in der Botschaft zur 1. Beratung (Kapitel 8) erläutert worden sind.

7. Weiteres Vorgehen

Aktivitäten	Termine
Regierungsrat: Verabschiedung der Botschaft zur 2. Beratung	September 2020
grossrätliche Kommission: 2. Beratung	Oktober 2020
Grosser Rat: 2. Beratung	4. Quartal 2020
Redaktionslesung	Januar 2021
Referendumsfrist	Februar 2021 bis Mai 2021
Inkrafttreten	1. Januar 2022

Zum Antrag

Der Beschluss unter Ziffer 1 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Aargau ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Antrag

1.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) wird in der 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Die folgenden parlamentarischen Vorstösse werden als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben:

- (15.217) Postulat Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach (Sprecherin), Elisabeth Burgener, SP, Gipf-Oberfrick, Lilian Studer, EVP, Wettingen, Andre Rotzetter, CVP, Buchs, und Wolfgang Schibler, SVP, Buchs, vom 15. September 2015 betreffend Erarbeitung einer finanzierbaren und bedarfsgerechten Aargauer Behinderten
- (17.148) Postulat der Fraktionen der FDP (Sprecherin Jeanine Glarner, Möriken-Wildegg) und der CVP vom 20. Juni 2017 betreffend Senkung der Fallkosten bei Sonderschulen, Heimen und Werkstätten

Regierungsrat Aargau

Anhang

- Abkürzungsverzeichnis

Beilage

- Synopse Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz)

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Ausschreibung
Abs.	Absatz
AFP	Aufgaben- und Finanzplan
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)
Art.	Artikel
ATSG	Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1)
AVB	Allgemeinen Vertragsbedingungen
Betreuungsgesetz	Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) vom 2. Mai 2006 (SAR 428.500)
Betreuungsverordnung	Verordnung über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsverordnung) vom 8. November 2006 (SAR 428.511)
BKS	grossrätliche Kommission für Bildung, Kultur und Sport
Bst.	Buchstabe
DaF	Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 (SR 831.30)
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 (SR 831.30)
ELKV-AG	Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (ELKV-AG) vom 17. November 2010 (SAR 831.315)
IFEG	Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006 (SR 831.26)
IVG	Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959 (SR 831.20)
lit.	Litera (deutsch: Buchstabe)
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG) vom 19. Juni 1992 (SR 833.1)
PfIG	Pflegegesetz (PfIG) vom 26. Juni 2007 (SAR 301.200)
PfIV	Pflegeverordnung (PfIV) vom 21. November 2012 (SAR 301.215)
SAR	Systematische Sammlung des Aargauischen Rechts
SR	Systematische Rechtssammlung des Bundes
UVG	Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 (SR 832.20)
Ziff.	Ziffer